



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/II/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 7. Oktober 1985

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENÈVE

**ZWEITE SITZUNG  
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN****Genf, 15. und 16. Oktober 1985**

VON DER AIPPI UEBERSANDTE RESOLUTION

vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Der von der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI) für die zweite Sitzung mit Internationalen Organisationen benannte Vertreter hat dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV mit Schreiben vom 2. Oktober 1985 den Wortlaut einer Resolution über Patentschutz für biotechnologische Erfindungen übersandt, die der Exekutivausschuss der AIPPI im Mai 1985 auf seiner Sitzung in Rio de Janeiro angenommen hat.
2. Diese Resolution ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

[Anlage folgt]



ASSOCIAÇÃO INTERNACIONAL PARA PROTEÇÃO DA PROPRIEDADE INDUSTRIAL

AIPPI Rio 85

FRAGE 82

18. Mai 1985

PATENTSCHUTZ FUER BIOTECHNOLOGISCHE ERFINDUNGENRESOLUTION

Unter Beruecksichtigung der Berichte der Landesgruppen (Jahrbuch 1984/IV) und des zusammenfassenden Berichts zur Frage 82 (Jahrbuch 1985/I) stellt

AIPPI fest, dass:

- eine Unvereinbarkeit besteht zwischen dem allgemeinen Grundsatz der gegenwärtig geltenden Gesetze, wonach ein lebender Organismus per se nicht Gegenstand eines Patents sein kann, und dem Stand der Wissenschaft, der es heutzutage ermöglicht, die Verfahren zur Abwandlung eines lebenden Organismus zu beschreiben und zu wiederholen,
- fuer bestimmte biotechnologische Erfindungen in den meisten Staaten Patentschutz gewahrt wird,
- Verfahren bezueglich der gewerblichen Verwendung lebender Organismen allgemein patentierbar sind,
- Mikroorganismen per se und anderes biologisches Material, einschliesslich Pflanzen, per se, in vielen Staaten patentierbar sind und
- Pflanzen und sogar Tiere in einigen Staaten auch durch besondere Rechte geschuetzt werden koennen.

AIPPI

anerkennt, dass durch die Entwicklung neuer Techniken die Biotechnologie zu grosser wirtschaftlicher Bedeutung gelangt ist, und stellt fest, dass zur Foerderung der Entwicklung dieser neuen Techniken der grosse Wunsch besteht, die biotechnologischen Erfindungen durch Patente zu schuetzen und die Patentpraxis der verschiedenen Staaten zu harmonisieren.



ASSOCIAÇÃO INTERNACIONAL PARA PROTEÇÃO DA PROPRIEDADE INDUSTRIAL

AIPPI Rio 85

FRAGE. 82

AIPPI

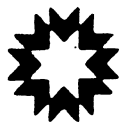
anerkennt auch, dass die Anwendung der neuen Techniken in der Biotechnologie zu ernsthaften moralischen und ethischen Problemen fuehren kann, und ist der Ansicht, dass diese Probleme in erster Linie durch gesetzliche Bestimmungen geloest werden sollten, die sich speziell mit diesen Fragen befassen und auf die sich die Patentgesetze fast aller Staaten beziehen, indem sie Erfindungen, die gegen Moral und oeffentliche Ordnung verstossen, von der Patentierbarkeit ausschliessen.

AIPPI

ist der Ansicht, dass biotechnologische Erfindungen durch Anwendung der bestehenden Prinzipien des Patentrechts geschuetzt werden sollen, die Schaffung eines Sonderrechts also nicht notwendig ist. Daher sollten Gegenstaende im Bereich der Biotechnologie patentfaehig sein, falls sie die ueblichen Kriterien der Patentierbarkeit erfuellen.

Im Besonderen:

- Es gibt keinen Grund, einen Organismus, sei er ein Mikroorganismus, eine Pflanze oder ein Tier, nur deshalb als einen nicht-patentierbaren Gegenstand zu betrachten, weil er lebt oder seine Gene nicht veraendert worden sind.
- Anderes biologisches Material, z.B. Plasmide, Enzyme u.s.w. sollten als patentierbare Gegenstaende angesehen werden.
- Verfahren zur Herstellung oder Verwendung lebender Organismen oder von anderem biologischen Material sollten als patentierbare Gegenstaende angesehen werden.

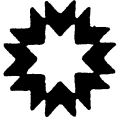


ASSOCIAÇÃO INTERNACIONAL PARA PROTEÇÃO DA PROPRIEDADE INDUSTRIAL

AIPPI Rio 85

FRAGE 82

- Es gibt keinen Grund, biotechnologische Erfindungen, die sich auf irgend ein besonderes Gebiet der gewerblichen Anwendung beziehen, z.B. Nahrungsmittel, Arzneimittel oder chemische Stoffe, vom Patentschutz auszunehmen.
- Obwohl der Schutz von Pflanzensorten durch die Gesetze, die der UPOV-Konvention entsprechen, ein wertvolles Schutzsystem darstellen und weiter Gueltigkeit behalten sollen, ist es doch notwendig, dass die neu angewendeten Techniken und die damit erhaltenen Produkte auf dem Gebiet der Entwicklung neuer Pflanzen, die den Voraussetzungen der Patentierbarkeit entsprechen, generell dem Patentschutz zugaenglich gemacht werden, weshalb das Verbot des Doppelschutzes nicht aufrechterhalten oder vorgesehen werden sollte.
- Falls die Beschreibung ausreicht, um den lebenden Organismus oder anderes biologisches Material dem Fachmann zugaenglich zu machen, sollte eine Hinterlegung nicht erforderlich sein; aber nichts destoweniger sollte die Hinterlegung stets als Erfuellung der ausreichenden Offenbarung insbesondere im Hinblick auf die Wiederholbarkeit der Erfindung angesehen werden, wobei zu beruecksichtigen ist, dass praktische Probleme in Bezug auf einige Organismen zu loesen sein werden.
- Da die Freigabe des hinterlegten Materials zu Missbrauch fuehren kann, sollten die Beschluesse der AIPPI auf den Kongressen von San Franzisco und Muenchen hinsichtlich der Mikroorganismen,
  - a) wonach ein Mikroorganismus solange nicht der Allgemeinheit zugaenglich gemacht werden soll, bis ein durchsetzbares Recht existiert,
  - b) die Freigabe nur zu Forschungszwecken erfolgen soll,



ASSOCIAÇÃO INTERNACIONAL PARA PROTEÇÃO DA PROPRIEDADE INDUSTRIAL

AIPPI Rio 85

FRAGE 82

- c) der Organismus nicht an Dritte weitergegeben werden darf,
- d) der Organismus nicht aus dem Land der Freigabe exportiert werden darf und
- e) im Falle einer Verletzung der Verpflichtung, die Beweislast beim Empfänger des Organismus liegt,

allgemein auf Organismen und anderes biologisches Material Anwendung finden.

Es gibt keinen Grund, den Schutzzumfang von Patenten fuer biotechnologische Erfindungen einzuschaeraken.

AIPPI

ist der Auffassung, dass die Anwendung dieser Prinzipien, und die Harmonisierung der Patentpraxis entsprechend dieser Prinzipien die Entwicklung der Biotechnologie foerdern und es zugleich der Patentpraxis ermoeeglichen wird, sich parallel mit dem wissenschaftlichen Fortschritt zu entwickeln.

[Ende der Anlage und des Dokuments]